

Rückwirkende Inkraftsetzung

Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet am Neugraben“ in der Stadt Annaburg

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet am Neugraben“ wurde am 20.10.1993 ortsüblich im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 10/93 „Annaburger Nachrichten“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte vor der Ausfertigung und ist damit unwirksam.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes Nr. 4 geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten.

Die erforderliche Ausfertigung ist nunmehr nachträglich erfolgt. Aus diesem Grund wird der **Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Am Neugraben“ in Annaburg rückwirkend zum 21.10.1993 in Kraft gesetzt gemäß § 214 Abs. Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB). Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.**

Der Bebauungsplan (B-Plan) wurde am 29.09.1993 vom Regierungspräsidium Dessau mit Az. 25-21102-Je 4010/4 genehmigt und besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B). Er wurde als Satzung mit Beschluss der damaligen Stadtverordnetenversammlung Annaburg am 23.06.1993 beschlossen.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung wird für jedermann auf Dauer bei der Stadt Annaburg, Außenstelle Rathaus Prettin, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 212, während der Dienstzeiten oder nach Terminvereinbarung bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes.
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung (B-Plan) schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Annaburg, 13.07.2022



Bürgermeister der Stadt Annaburg
Stefan Schmidt

Tag der Bekanntmachung 13.07.2022